

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss

Beschluss des Hauptausschusses der Stadt Neuss über die Gültigkeit der Wahl zum Integrationsausschuss der Stadt Neuss vom 13. September 2020

Gemäß § 27 Absatz 11 Satz 1, Absatz 12 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung von Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 16 der Wahlverfahrensordnung für den Integrationsausschuss der Stadt Neuss in Verbindung mit § 65 der Kommunalwahlordnung in Verbindung mit § 40 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweils derzeit gültigen Fassung gebe ich hiermit bekannt, dass der Hauptausschuss, dem die Entscheidung durch den Rat übertragen worden ist, am 29. Januar 2021 auf Empfehlung des Wahlprüfungsausschusses beschlossen hat:

„Die Wahl zum Integrationsausschuss der Stadt Neuss vom 13. September 2020 wird aufgrund der Feststellung von Unregelmäßigkeiten, die auf die Zuteilung der Sitze von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, gemäß § 27 Absatz 11 Satz 1, Absatz 12 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung von Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 16 der Wahlverfahrensordnung für den Integrationsausschuss der Stadt Neuss in Verbindung mit § 40 Absatz 1 Buchstabe b des Kommunalwahlgesetzes von Nordrhein-Westfalen für ungültig erklärt.

Die Wahl ist gemäß § 42 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes von Nordrhein-Westfalen im ganzen Wahlgebiet zu wiederholen.“

Gegen den Beschluss des Hauptausschusses kann gemäß §§ 41 Absatz 1, 40 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung des Gerichts geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere Behördenpostfach (Elektronischer.Rechtsverkehr-Verordnung. ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Neuss, den 01.02.2021

Frank Gensler
Erster Beigeordneter als Wahlleiter